



## Antrag über die Führung der ZRK-Rechnung

Die 85. Zentralschweizer Regierungskonferenz vom 20. November 2009 beschliesse:

### Art. 1 Grundsatz

Der Beschluss über die Führung der ZRK- Rechnung regelt die Finanzierung der allgemeinen ZRK-Kosten, die nicht einem Kanton oder einem Projekt zugeordnet werden können. Diese umfassen namentlich:

- a) die allgemeinen Kosten der Plenarversammlungen und des Ausschusses (wobei die Kosten der ordentlichen Konferenztagungen wie Saalmiete oder Verpflegung vom Vorortkanton übernommen werden und nicht die ZRK-Rechnung belasten);
- b) die Personal- und Infrastrukturkosten des ZRK-Sekretariates;
- c) Kosten in Einzelfällen, die gemäss Beschluss der Plenarversammlung oder des Ausschusses der ZRK-Rechnung angelastet werden.

### Art. 2 Rechnungsführung

Die ZRK-Rechnung wird von der Finanzverwaltung des Standortkantons des ZRK-Sekretariates in Zusammenarbeit mit dem ZRK-Sekretariat geführt. Die Finanzkontrolle obliegt dem Standortkanton.

### Art. 3 Voranschlag

Der Voranschlag dient insbesondere der Budgeterstellung der Kantone; Ausgaben können auch ohne Erwähnung im Voranschlag beschlossen werden. In allen Fällen bleiben die kantonalen Finanzkompetenzen vorbehalten.

Das Sekretariat unterbreitet der Frühjahreskonferenz einen Voranschlag der ZRK-Rechnung für das folgende Kalenderjahr. Der Voranschlag zeigt den Mittelbedarf und die einzelnen Kantonsanteile auf.

Bei Rahmenkrediten ist der voraussichtliche Aufwand des Jahres in den Voranschlag aufzunehmen.

Sofern Direktorenkonferenzen über Voranschläge verfügen, werden diese ebenfalls zur Kenntnisnahme wiedergegeben.

#### **Art. 4 Jahresrechnung**

Die ZRK-Jahresrechnung besteht aus einer Bilanz, einer Erfolgsrechnung und einem Anhang. Sie wird der Frühjahrskonferenz unterbreitet.

Jahresrechnungen der Direktorenkonferenzen werden zum Zwecke der Information und Transparenz getrennt von der ZRK-Rechnung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### **Art. 5 Festlegung Kantonsbeiträge**

Die allgemeinen Konferenzkosten gemäss Art. 1 werden von den Kantonen zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss aktueller Bevölkerungsstatistik des BFS und zur Hälfte zu gleichen Teilen getragen (ZRK-Schlüssel). Vorbehalten bleiben spezielle Kostenbeschlüsse<sup>1</sup>.

Dieser allgemeine Verteilschlüssel gilt auch für Projektkosten (d.h. die Kosten für die Projektarbeit, vor der eigentlichen gemeinsamen oder koordinierten Aufgabenerfüllung), wenn kein Beschluss einen anderen Schlüssel festlegt.

Ertragsüberschüsse werden transparent in Form von Reserven ausgewiesen. Diese dienen dem Auffangen von Schwankungen und sollen zu möglichst tiefen Kantonsbeiträgen führen.

Über die ZRK laufende Projektfinanzierungen werden in der Bilanz im Sinne von Vorschüssen ausgewiesen. Der Anhang zeigt die Veränderung dieser Mittel auf.

#### **Art. 6 Einzug der Kantonsbeiträge**

Das Sekretariat ruft die Kantonsbeiträge insgesamt oder in Teilen ab. Allenfalls schießt der Standortkanton die Kosten für laufende Ausgaben vor.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Konferenzpräsident

Konferenzsekretär

Regierungsrat Niklaus Bleiker

Dr. Othmar Filliger

---

<sup>1</sup> Vereinbarungen mit dem Kanton Zürich und dem Kanton Aargau, die pro Jahr pauschal Fr. 8'000.- der Konferenzkosten übernehmen. Diese sind vorneweg abzuziehen.